

VERORDNUNG (EG) Nr. 1280/1999 DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1999

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 der Kommission zur Durchführung der Beihilferegulung für Faserflachs und Hanf

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung 2814/98⁽⁴⁾, enthält eine Liste der beihilfefähigen Hanfsorten. Nach dem Verfahren des Anhangs C dieser Verordnung wurde festgestellt, daß der Tetrahydrocannabinolgehalt (THC-Gehalt) der Hanfsorten „Bialobrzzeskie“, „Fasamo“ und „Juso 14“ 0,2 % nicht übersteigt. Diese Hanfsorten genügen somit den Anforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 des Rates zur Festlegung der

Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Flachs und Hanf⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1420/98⁽⁶⁾. Aus diesem Grund sollte Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 durch die genannten Sorten ergänzt werden.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 wird durch die Sorten „Bialobrzzeskie“, „Fasamo“ und „Juso 14“ ergänzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 146 vom 4.7.1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. L 121 vom 29.4.1989, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 50.

⁽⁵⁾ ABl. L 72 vom 26.3.1971, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 7.